

Übersicht zu vorgetragenen Jahresfehlbeträgen

		HHJ- 3	HHJ - 2	HHJ - 1	HHJ	HHJ + 1 ¹	HHJ + 2	HHJ + 3	HHJ + 4 ²
		Ist	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	Vorgetragener Jahresfehlbetrag ³								
	Verpflichtendes Ausgleichsjahr (+ 3 Jahre) ⁴								
Jahr und Art des Ausgleichs⁵									
HHJ - 2	Jahresüberschuss								
	Allgemeine Rücklage								
HHJ - 1	Jahresüberschuss								
	Allgemeine Rücklage								
HHJ	Jahresüberschuss								
	Allgemeine Rücklage								
HHJ + 1	Jahresüberschuss								
	Allgemeine Rücklage								
HHJ + 2	Jahresüberschuss								
	Allgemeine Rücklage								
HHJ + 3	Jahresüberschuss								
	Allgemeine Rücklage								
HHJ + 4	Jahresüberschuss								
	Allgemeine Rücklage								
HHJ + 5	Jahresüberschuss								
	Allgemeine Rücklage								
HHJ + 6	Jahresüberschuss								
	Allgemeine Rücklage								
HHJ + 7	Jahresüberschuss								
	Allgemeine Rücklage								
	Summe (ausgeglicher Betrag) ⁶								

1) Ggf. zweites Jahr eines Doppelhaushaltes

2) Im Falle eines Doppelhaushaltes letztes Jahr der MFP

3) Zu erfassen ist nur der für das jeweilige Haushaltsjahr neu gebildete bzw. geplante Verlustvortrag (Ausweis mit negativem Vorzeichen).

Ist: Anteil des Jahresfehlbetrages zum 31.12. gemäß Jahresabschluss, der zum 01.01. des Folgejahres der Eigenkapitalposition „Bilanzieller Verlustvortrag“ hinzugefügt wurde

Plan: Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigender bzw. genehmigter, neu geplanter Verlustvortrag; sofern vorhanden, Berücksichtigung fortgeschriebener Planwerte zulässig

4) Gemäß § 95 Absatz 2 Satz 3 GO NRW ist ein nicht ausgeglichener Jahresfehlbetrag spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Anzugeben ist demnach das Jahr, bis zu dem der neu gebildete bzw. geplante Verlustvortrag spätestens vollständig ausgeglichen werden muss (Jahr des Jahresfehlbetrages + 3 Jahre).

Beispiel: Ein im Jahresabschluss zum 31.12.2025 ausgewiesener Jahresfehlbetrag muss innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre ausgeglichen werden. Etwaige Jahresüberschüsse in den Haushaltsjahren 2026 bis 2028 sind dazu im Rahmen der jeweiligen Feststellung der Jahresabschlüsse pflichtig zum Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages zu verwenden. Der zum 31.12.2028 noch nicht (vollständig) ausgeglichene Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2025 ist im Rahmen der Ergebnisverwendung bei Feststellung des Jahresabschlusses zunächst mit einem etwaigen Überschuss des Jahres 2028 zu verrechnen und anschließend durch Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage auf null zurückzuführen.

5) Die Angaben für ein Jahr erfolgen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ergebnisverwendung (Plan) bzw. der tatsächlichen Ergebnisverwendung (Ist) im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12. (Ausweis der Ausgleichsbeträge jeweils mit positivem Vorzeichen). Soweit vorgetragene Jahresfehlbeträge aus Vorjahren bestehen, die bislang noch nicht ausgeglichen wurden, ist ein Jahresüberschuss im Rahmen der Ergebnisverwendung gemäß § 95 Absatz 2 Satz 3 GO NRW zunächst mit diesen zu verrechnen. Die Verwendung eines Jahresüberschusses geht hier einer (freiwilligen) Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage vor. Die Verrechnung eines noch nicht ausgeglichenen Jahresfehlbetrages mit der allgemeinen Rücklage erfolgt spätestens nach drei Jahren. Jedoch ist, sofern kein Jahresüberschuss erzielt wurde, auch eine unmittelbare oder vorzeitige Reduzierung der allgemeinen Rücklage im Rahmen der Ergebnisverwendung mit der Feststellung des Jahresabschlusses zulässig. Eine unterjährige Verrechnung der allgemeinen Rücklage mit vorgetragenen Jahresfehlbeträgen ist hingegen nicht zulässig.

6) Kontrollfeld: Die Höhe der Jahresüberschüsse (ggf. anteilig) und/oder der Reduzierung der allgemeinen Rücklage innerhalb von drei Jahren müssen dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag entsprechen.